

# **Verordnung der Gemeinde Schwindegg über die Freigabe von Verkaufssonntagen**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I Seite 875), neugefasst durch Bek vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31. 10 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts vom 02.12.1998 (GVBl. Seite 956), erlässt die Gemeinde Schwindegg folgende

## **Verordnung:**

### **§ 1**

Jährlich werden anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für den Verkauf freigegeben:

3. Sonntag im Juni  
12.00 – 17.00 Uhr

Gewerbefest  
alle Verkaufsstellen

### **§ 2**

Die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit, insbesondere die Vorschriften der Arbeitszeitordnung, des Jugendarbeitsschutz- und des Mutterschutzgesetzes werden von den nach dem Ladenschlussgesetz zulässigen Offenhaltungszeiten nicht berührt. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwindegg, den 18. Dezember 2008

Dr. Karl Dürner  
1. Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2008, Nr. 13.6/2008

***Bekanntmachungsvermerk:***

Die Verordnung wurde am 18.12.2008 im Rathaus der Gemeinde Schwindegg zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 18.12.2008 angeheftet und am 19.01.2009 wieder entfernt.

Schwindegg, 20.01.2009  
GEMEINDE SCHWINDEGG

Dr. Dürner 1. Bürgermeister